



LIST Gesellschaft für Verkehrswesen
und ingenieurtechnische
Dienstleistungen mbH

BEKANNTMACHUNG

der LIST GmbH

handelnd im Auftrag des Freistaates Sachsen,
vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Leipzig

Vorbereitung der Planung für das Projekt: Neubau Radweg an der B 2 bei Leipzig

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, im Verwaltungsgebiet der Gemeinde Krostitz, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Die LIST GmbH wurde von dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr beauftragt, hierfür entsprechende Planungen auszuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, werden in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen auf den Grundstücken der

Gemarkung: Zschölkau Flur 1
Flurstücke: 2/23, 2/41, 2/46, 2/47, 46/17, 83/3

Gemarkung: Zschölkau Flur 2
Flurstücke: 1/18, 14/1

Gemarkung: Zschölkau Flur 4
Flurstücke: 22/1, 22/2, 96/25

Gemarkung: Zschölkau Flur 5
Flurstücke: 3/1, 3/2, 13/1, 13/2, 15

Gemarkung: Krostitz Flur 8
Flurstücke: 24/2, 32/68, 32/80, 32/81, 35/4, 39/5, 62/2, 296, 366/52, 379/44

Gemarkung: Krensitz Flur 1
Flurstücke: 27/13, 619/50

im Zeitraum ab 16.02.2019 bis voraussichtlich 28.02.2019 folgende Vorarbeiten durchgeführt:

Baugrunduntersuchungen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (§ 16 a FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese zu dulden.

Zur Durchführung der Arbeiten müssen die Grundstücke durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung bzw. der LIST GmbH betreten und ggfs. befahren werden.

Ein Lageplan, unter Ausweisung der von den Vorarbeiten betroffenen Flurstücksflächen, kann auf Anfrage bzw. Anforderung übersandt werden:

Ansprechpartner
LIST GmbH, Herr Philip Kunze
Telefon: +49 37207 832 524
Telefax: +49 351 4511784 699
E-Mail: philip.kunze@list.smwa.sachsen.de

Etwasig durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Vorhabens entschieden.

Die Information zu den Baugrunduntersuchungen ist unter www.medienservice.sachsen.de öffentlich einsehbar.

Hainichen, den 19. DEZ. 2018

Göpfert
Geschäftsführer